

[REDACTED] den 13.4.2017

Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle

- persönlich -

Präsident des Bundesverfassungsgerichts

als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts

Schlossbezirk 3

76131 Karlsruhe

[REDACTED] den 13.4.2017

1. **Beschwerde**
Verletzung der §§ 13,14 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht
2. **Ablehnung des Ersten Senats wegen Besorgnis der Befangenheit**
nach § 19 BVerfGG
3. **Bitte um gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde**
1 BvR 3129/15

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle.

hiermit lege ich **Beschwerde** ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

- Am 10.11.2015 habe ich entsprechend Art. 93 (1) Nr 4a GG bzw. § 90 (1) & (2) BVerfGG Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht, die im ersten Schritt mit falschen Begründungen abgewiesen werden sollte. Erst nachdem sich diese Begründungen nachweisbar als unhaltbar erwiesen haben wurde meine Verfassungsbeschwerde erst angenommen.
- Gemäß §§ 13 und 14 BVerfGG liegt die Zuständigkeit für deren Bearbeitung beim Zweiten Senat.
- Am 21.12.2015 teilte Amtsinspektor Kehrwecker mit, dass meine Verfassungsbeschwerde unter **Missachtung von §§ 13,14 BVerfGG dem Ersten Senat** unter dem Az 1 BvR 3129/15 zugeordnet wurde.
- Hintergrund: die in meiner Verfassungsbeschwerde gerügten Missachtungen meiner Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte durch die Gesetzliche Krankenkasse und die Sozialgerichtsbarkeit (SG, LSG, BSG) basieren wesentlich auf zwei **nachweisbar verfassungswidrigen** (1924/07, 739/07) und einem **rechtlich unhaltbaren** (1660/08 mit sich widersprechenden Rechtspositionen in der Begründung) Beschlüssen des Ersten Senats des

Bundesverfassungsgerichts, die damit von der Sozialgerichtsbarkeit als „unanfechtbar“ deklariert werden:

- 1 BvR 1924/07 vom 07.04.2008 (Hohmann-Dennhardt, Gaier, Kirchhof)
- 1 BvR 739/08 vom 06.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)
- 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 (Kirchhof, Bryde, Schluckebier)

Ich gehe also folgerichtig davon aus, dass die Zuordnung meiner Verfassungsbeschwerde zum Ersten Senat unter bewusster Verletzung von §§ 13, 14 BVerfGG gezielt erfolgte, um meine Verfassungsbeschwerde in gleicher Weise „loszuwerden“, wie es allen anderen Verfassungsbeschwerden zum selben Thema widerfuhr. So hat am 13. April 2016 die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts u.a durch den Vizepräsidenten Kirchhof meine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Begründung = **keine ????**

Ein an Sie gerichtetes Schreiben vom 22.9.2016 in dem ich meine Zweifel ausdrückte, ob wir noch in einem Rechtsstaat leben, wurde von Ihnen nicht beantwortet.

Ich fordere das Bundesverfassungsgericht hiermit erneut auf, **die gesetzlichen Grundlagen einzuhalten** und meine Verfassungsbeschwerde erneut dem **Zweiten Senat** zur Bearbeitung vorzulegen.

Ich fordere weiterhin Sie, Herr Präsident, dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die **rechtsbeugenden und verfassungswidrigen** Methoden insbesondere der Richter und Richterinnen des Ersten Senats beendet werden.

Ich bitte um **gesetzeskonforme Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde** durch den **Zweiten Senat**. Es versteht sich von selbst, dass eine formale Ablehnung der Beschwerde ohne Begründung nicht in Frage kommt.

Sollte es weitere formale Gründe geben, die zu einer Ablehnung führen würden, so bitte ich der Fairness halber um Mitteilung der Mängel und gesetzeskonformer Möglichkeit in einem gewissen Zeitrahmen nachzuarbeiten. Hintergrund dieses Punktes ist, dass in der Organisationseinheit „Allgemeines Register“ in der Vergangenheit die Zulässigkeit von Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema **standardmäßig** mit irrelevanten Anmerkungen und unwahren oder bewusst unwahren Behauptungen in Zweifel gezogen wurde, wie auch in meinem Falle.

Mit freundlichen Grüßen

██████████



Bundesverfassungsgericht

- Erster Senat -

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn



Aktenzeichen

1 BvR 3129/15

(bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiterin

Frau Pape

☎ (0721)

9101-420

Datum

24.04.2017

Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 3129/15

Ihr Schreiben vom 13. April 2017

Hiesiges Schreiben vom 12. Oktober 2016

Sehr geehrter Herr 

auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen unter Bezugnahme auf das hiesige Schreiben vom 12. Oktober 2016 in richterlichem Auftrag nochmals Folgendes mit:

Soweit Sie für das vorliegende Verfassungsbeschwerdeverfahren ein Tätigwerden des Präsidenten, Herrn Prof. Dr. Voßkuhle, erwarten, werden Sie darauf aufmerksam gemacht, dass dieser als Vorsitzender des Zweiten Senats nicht Mitglied der für das Verfassungsbeschwerdeverfahren 1 BvR 3129/15 zuständigen 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts ist. Er kann daher keinen Einfluss auf deren Entscheidungstätigkeit nehmen und insoweit keine Stellungnahme zu dem abgeschlossenen Verfassungsbeschwerdeverfahren abgeben.

Soweit Sie sich ferner im Rahmen der Dienstaufsicht gegen die beschlussfassenden Richter wenden wollen, werden Sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts keiner Dienstaufsicht unterstehen. Aus der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts als Verfassungsorgan, insbesondere aus § 105 BVerfGG folgt, dass weder eine Behörde außerhalb des Bundesverfassungsgerichts noch der Präsident des Bundesverfassungsgerichts Dienstaufsicht ausübt.

An der Zuständigkeit der 1. Kammer des Ersten Senats bestehen keinerlei Zweifel.

Es bleibt danach festzustellen, dass das Verfassungsbeschwerdeverfahren durch den Nichtannahmebeschluss vom 13. April 2016 endgültig seinen Abschluss gefunden hat.

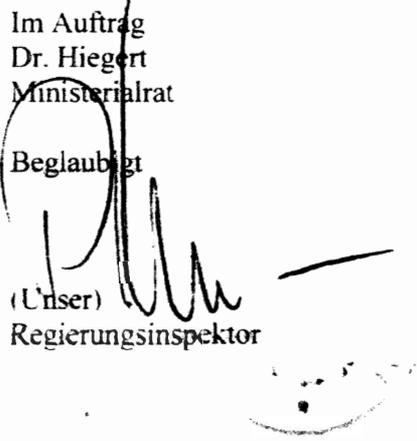
Auf den letzten Absatz des hiesigen Schreibens vom 12. Oktober 2016 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Hiegert
Ministerialrat

Beglaubigt

(Unser)
Regierungsinspektor

A handwritten signature in black ink is written over the text. To the right of the signature is a horizontal line. Below the signature is a circular official stamp with some illegible text inside.

[REDACTED]

Herrn Ministerialrat Dr. Hiegert
Bundesverfassungsgericht
- Erster Senat -
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

[REDACTED] den 26.04.2017

Ihr Schreiben vom 24.04.2017
Hiesiges Schreiben vom 13.04.2017 an Prof. Dr. Voßkuhle persönlich
Az gesetzeswidrig 1 BvR 3129/15

Sehr geehrter Herr Ministerialrat Dr. Hiegert,

Sie beantworten mit Schreiben vom 24.04.2017 mein persönlich an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Voßkuhle gerichtetes Schreiben vom 13.04.2017.

Sie machen darauf aufmerksam, dass der Präsident des Verfassungsgerichts keinen Einfluss auf die Entscheidungstätigkeit des Ersten Senats nehmen kann. Mag sein, aber einen Einfluss darauf nehmen, dass das Bundesverfassungsgericht gesetzeskonform arbeitet und dass insbesondere Verfassungsbeschwerden, die nach BVerfGG §§ 13, 14 von Zweitem Senat zu bearbeiten sind, nicht rechtsbeugend dem Ersten Senat zugeschoben werden, kann er sehr wohl.

Sie setzen darüber hinaus in Kenntnis, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts keiner Dienstaufsicht unterstehen. Mag sein, im Gegenzug setze ich Sie aber davon in Kenntnis, dass die Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts dem eigens für sie geschaffenen Bundesverfassungsgerichtsgesetz unterstehen, und dass selbstverständlich für sie, wie für jeden Bürger das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und das Strafgesetzbuch volle Gültigkeit haben.

Sie stellen fest:

„An der Zuständigkeit der 1. Kammer des Ersten Senats bestehen keinerlei Zweifel.“

Die Zuordnung von Bundesverfassungsbeschwerden zu den Senaten des Bundesverfassungsgerichts erfolgt jedoch nach **gesetzlicher Regelung entsprechend den Vorgaben der §§ 13 und 14 des BVerfGG**.

§ 13 BVerfGG

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet

1. über die Verwirkung von Grundrechten (Artikel 18 des Grundgesetzes),
2. über die Verfassungswidrigkeit von Parteien (Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes),
3. über Beschwerden gegen Entscheidungen des Bundestages, die die Gültigkeit einer Wahl oder den Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten beim Bundestag betreffen (Artikel 41 Abs. 2 des Grundgesetzes),
- 3a. über Beschwerden von Vereinigungen gegen ihre Nichtanerkennung als Partei für die Wahl zum Bundestag (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4c des Grundgesetzes),
4. über Anklagen des Bundestages oder des Bundesrates gegen den Bundespräsidenten (Artikel 61 des Grundgesetzes),
5. über die Auslegung des Grundgesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Bundesorgans oder anderer Beteiligter, die durch das Grundgesetz oder in der Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes),
6. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes),
- 6a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes),
- 6b. darüber, ob im Falle des Artikels 72 Abs. 4 die Erforderlichkeit für eine bundesgesetzliche Regelung nach Artikel 72 Abs. 2 nicht mehr besteht oder Bundesrecht in den Fällen des Artikels 125a Abs. 2 Satz 1 nicht mehr erlassen werden könnte, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 2 des Grundgesetzes),
7. bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder, insbesondere bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 3 und Artikel 84 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes),
8. in anderen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Bund und den Ländern, zwischen verschiedenen Ländern oder innerhalb eines Landes, soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes),
- 8a. über Verfassungsbeschwerden (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4a und 4b des Grundgesetzes),**
9. über Richteranklagen gegen Bundesrichter und Landesrichter (Artikel 98 Abs. 2 und 5 des Grundgesetzes),
10. über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, wenn diese Entscheidung durch Landesgesetz dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen ist (Artikel 99 des Grundgesetzes),
11. über die Vereinbarkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes mit dem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes oder sonstigen Landesrechts mit einem Bundesgesetz auf Antrag eines Gerichts (Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes),
- 11a. über die Vereinbarkeit eines Beschlusses des Deutschen Bundestages zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses mit dem Grundgesetz auf Vorlage nach § 36 Abs. 2 des Untersuchungsausschussgesetzes,
12. bei Zweifeln darüber, ob eine Regel des Völkerrechts Bestandteil des Bundesrechts ist und ob sie unmittelbar Rechte und Pflichten für den einzelnen erzeugt, auf Antrag des Gerichts (Artikel 100 Abs. 2 des Grundgesetzes),
13. wenn das Verfassungsgericht eines Landes bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichts eines

anderen Landes abweichen will, auf Antrag dieses Verfassungsgerichts (Artikel 100 Abs. 3 des Grundgesetzes),

14. bei Meinungsverschiedenheiten über das Fortgelten von Recht als Bundesrecht (Artikel 126 des Grundgesetzes),

15. in den ihm sonst durch Bundesgesetz zugewiesenen Fällen (Artikel 93 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Das BVerfGG unterscheidet nach den Fällen des § 13 Verfahrensarten (III. Teil Einzelne Verfahrensarten). Die Zuordnung der Bearbeitung der einzelnen Verfahrensarten ist festgelegt durch

§ 14 BVerfGG

- (1) Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts ist zuständig für Normenkontrollverfahren (§ 13 Nr. 6 und 11), in denen überwiegend die Unvereinbarkeit einer Vorschrift mit Grundrechten oder Rechten aus den Artikeln 33, 101, 103 und 104 des Grundgesetzes geltend gemacht wird, sowie für Verfassungsbeschwerden mit Ausnahme der Verfassungsbeschwerden nach § 91 und der Verfassungsbeschwerden aus dem Bereich des Wahlrechts. Das Gleiche gilt, wenn eine Landesregierung zusammen mit einem Normenkontrollantrag (§ 13 Nr. 6) nach Satz 1 einen Antrag nach § 13 Nr. 6a oder 6b stellt.
- (2) Der **Zweite Senat** des Bundesverfassungsgerichts ist **zuständig in den Fällen des § 13 Nr. 1 bis 5, 6a bis 9, 11a, 12 und 14, ferner für Normenkontrollverfahren und Verfassungsbeschwerden, die nicht dem Ersten Senat zugewiesen sind.**
- (3) In den Fällen des § 13 Nr. 10 und 13 bestimmt sich die Zuständigkeit der Senate nach der Regel der Absätze 1 und 2.
- (4) Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts kann mit Wirkung vom Beginn des nächsten Geschäftsjahres die Zuständigkeit der Senate abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln, wenn dies infolge einer nicht nur vorübergehenden Überlastung eines Senats unabweislich geworden ist. Die Regelung gilt auch für anhängige Verfahren, bei denen noch keine mündliche Verhandlung oder Beratung der Entscheidung stattgefunden hat. Der Beschluß wird im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.
- (5) Wenn zweifelhaft ist, welcher Senat für ein Verfahren zuständig ist, so entscheidet darüber ein Ausschuß, der aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und vier Richtern besteht, von denen je zwei von jedem Senat für die Dauer des Geschäftsjahres berufen werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Das heißt, Ihre Feststellung bzgl. der Zuständigkeit des Ersten Senats ist eine **bewusst unwahre Behauptung**.

Mein Schreiben vom 13.04.2017 mit derartigen Inkenntnissetzungen und einer bewusst unwahren Behauptung abzutun, erscheint mir denn doch als allzu dürftig.

Mit freundlichen Grüßen



Einschreiben mit Rückschein

Herrn Prof. Dr. Voßkuhle
- persönlich -
Präsident des Bundesverfassungsgerichts
als obersten Dienstherrn der Beamten und Angestellten des Gerichts
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

[REDACTED], den 26.04.2017

**Hiesiges Schreiben vom 13.04.2017 an Prof. Dr. Voßkuhle persönlich
Antwort von Ministerialrat Dr. Hiegert – Erster Senat -
Az **gesetzeswidrig 1 BvR 3129/15****

Sehr geehrter Herr Präsident Prof. Dr. Voßkuhle,

mit Schreiben vom 13.04.2017 an Sie persönlich habe ich

Beschwerde eingelegt ein gegen die **Verletzung des § 14 BVerfGG i.V.m. § 13 BVerfGG** durch Mitarbeiter Ihres Gerichts.

und um **gesetzeskonforme** Bearbeitung meiner Verfassungsbeschwerde *durch den Zweiten Senat* gebeten.

Dieses Schreiben lassen Sie ausgerechnet durch einen Mitarbeiter des Ersten Senats beantworten. Meine Replik an diesen befindet sich in der Anlage.

Dass diese **gesetzeswidrige** Zuordnung zum Ersten Senat nicht nur durch den Ersten Senat **geplant**, sondern auch die Organisationsstrukturen des Bundesverfassungsgerichtes **planmäßig befördert** wird, dürfte Ihnen durch die Schreiben von Beschwerdeführern aus gleichgelagerten Fällen nun hinreichend bekannt sein.

Die Durchführung des „Zuschiebens“ von Verfassungsbeschwerden durch die vorgelagerten Organisationseinheiten des Bundesverfassungsgerichtes, wie Allgemeines Register und EDV, und die anschließende (meist) begründungslose Ablehnung durch eine Kammer des Ersten Senats unter jeweils dem Vorsitzenden Richter Kirchhof erfüllt also folgende Tatbestände:

- **Missachtung der gesetzlichen Regelungen nach §§ 13, 14 BVerfGG,**
- **Verfassungsbruch nach Artikel 97 und 103 GG und**
- **Rechtsbeugung nach § 339 StGB**

§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

durch Mitarbeiter des Bundesverfassungsgerichts. Da diese Taten nicht zufällig, sondern planmäßig und über Jahre standardmäßig ausgeführt wurden, der Schaden der Geschädigten in die zig Milliarden geht, dürfte von einem deutlich höheren Strafmaß als einem Jahr auszugehen sein. Ungeachtet dessen sind nach § 12 StGB personenbezogene Taten, die mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe zu belegen sind, gesetzlich definiert als „**Verbrechen**“ zu bezeichnen.

Angesichts von **kriminellen Strukturen im Bundesverfassungsgericht** mein persönliches Schreiben an Sie mit derartigen Inkennnissetzungen und bewusst unwahren Behauptungen beantworten zu lassen, scheint mir äußerst unangebracht

Es mag sein, dass der Ministerialrat Dr. Hiegert bewusst oder unbewusst einen wunden Punkt in Ihrer Situation entdeckt hat, die fehlende Dienstaufsicht über jene Richterinnen und Richter des Ersten Senats, die seit Jahren standardmäßig §§ 13, 14 BVerfGG, Art. 97 und 103 GG und § 339 StGB verletzen.

Es gibt aber auch andere gesetzliche Handhaben, um der Sache her zu werden. Beispielsweise die Bearbeitung durch den gesetzlich zuständigen Zweiten Senat derjenigen Verfassungsbeschwerden zu diesem Thema, die „unbegründet abzuweisen“ sich der Herr Dr. Kirchhof noch nicht die Zeit nahm.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage: _ Mein Schreiben vom 26.04.2017 an Ministerialrat Dr. Hiegert, Erster Senat